



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die
Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim	Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat
06. Okt. 2017	Eing.: 02. OKT. 2017 (5)
Rhein-Sieg-Kreis	SP 02-06

über den
Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Gesehen!
Siegburg, den 02. 10. 2017
Der Landrat
als unsere städtische Verwaltungsbehörde
06. i.A.

Datum: 14. September 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

31.1.1.1-Kar

Auskunft erteilt:

Frau Karhan

jasmin.karhan@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: H 369

Telefon: (0221) 147 - 2285

Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 KölnDB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE34 3005 0000 0000 0965 60

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an zent-

ralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

Kommunalaufsicht**Beschlüsse des Rates der Stadt Bornheim vom 13.07.2017 zur
Ausgestaltung der städtischen Wasserversorgung**

Ihr Schreiben vom 18.07.2017

In Ihrem o.g. Schreiben bitten Sie um kommunalaufsichtsrechtliche Überprüfung, ob bezüglich der Beschlüsse des Rates der Stadt Bornheim vom 13.07.2017 nach § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Beanstandungspflicht Ihrerseits bestehe.

Eine Beanstandungspflicht gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW besteht, wenn die Beschlüsse gegen geltendes Recht verstoßen.

Der Rat der Stadt Bornheim fasste bezüglich der Ausgestaltung der städtischen Wasserversorgung bereits am 26.01.2016 einen Ratsbeschluss. Dieser Ratsbeschluss wurde mit Schreiben vom 21.09.2016 von mir aufgehoben, da der Beschluss rechtswidrig war.



Der Rat der Stadt Bornheim fasste hinsichtlich der Ausgestaltung der städtischen Wasserversorgung am 13.07.2017 nunmehr zwei neue Beschlüsse. Zunächst beschloss der Rat zur Vorlage 401/2017-1 „die Wasserversorgung bis Ende 2017 auf einen Bezug von 60% vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) und 40 % vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) umzustellen und beauftragt[e] die Betriebsführerin des Wasserwerks

- zur Vermeidung von korrosionschemischer Probleme, die Änderung des Mischungsverhältnisses sukzessive vorzunehmen und durch das IWW begleiten zu lassen und
- die entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Anhebung der Trinkwassergebühr aufzufangen“.

Des Weiteren beschloss der Rat auf gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN einen weiteren Beschluss, der vorsieht, den „Anteil des vom Wahnbachtalsperrenverband bezogenen Trinkwassers vom 01. Januar 2020 nochmals um 10 %, d.h. auf 50% zu erhöhen und beauftragt die Betriebsführerin des Wasserwerks

- zur Vermeidung von korrosionschemischer Probleme, die Änderung des Mischungsverhältnisses sukzessive vorzunehmen und durch das IWW begleiten zu lassen und
- die ab 01 Januar 2020 entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Anhebung der Trinkwassergebühr aufzufangen“.

Eine Beanstandungspflicht Ihrerseits besteht, wenn die Beschlüsse vom 13.07.2017 erneut gegen geltendes Recht verstießen.

Die Ratsentscheidungen vom 13.07.2017 beinhalten - anders als der seinerzeit beanstandete Ratsbeschluss vom 26.01.2016 - nunmehr eine geringere Veränderung der prozentualen Anteile an der Wasserversorgung durch den Wahnbachtalsperrenverband (WTV) und den Wasserbeschaffungsverband Wesseling/Hersel (WBV). Eine 100-prozentige Wasserversorgung mit WTV-Wasser für nur ein Teilgebiet der Stadt Bornheim mit der Folge einer unterschiedlichen Gebührenhöhe für die Bürgerinnen und Bürger der Kommune wird nicht mehr vorgesehen.

Die Stadt Bornheim ist aufgrund ihrer Finanzhoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG in ihrer unternehmerischen Entscheidung frei, welcher Kostenauf-



wand betrieben wird, um eine Leistung zu erbringen. Grundsätzlich ist eine Gemeinde auch nicht verpflichtet, den preisgünstigsten Anbieter mit der Aufgabenwahrnehmung zu betrauen.

Nach den vorliegenden Unterlagen hat der Rat bei seiner Entscheidung alle relevanten Gesichtspunkte wie Härtegrad des Wassers, die Umweltbelastung, das Ergebnis des Bürgerentscheids sowie die künftige Gebührenhöhe für die Gebührenzahlenden bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Auch wird durch die nunmehr vorgesehene Veränderung der prozentualen Anteile des Wasserbezugs für die Gebührenzahlenden in jedem Fall eine geringere Gebührenbelastung bewirkt, als es nach dem Ratsbeschluss vom 26.01.2016 zu erwarten war.

Ein eindeutiger Rechtsverstoß bedingt durch ein grobes Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Schließlich ist eine Belastung, die das Haushaltssicherungskonzept gefährdet, nicht erkennbar.

Somit halte ich unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen eine Beanstandungspflicht gem. § 54 Abs. 2 GO NRW für nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Koloniaris

(Koloniaris)